



SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindebürgermeister

Betreuungsvertrag zur Ferienbetreuung der Schulkinder ab Klasse 1

Zwischen der Samtgemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, vertr. d.d. Samtgemeindebürgermeister, dieser vertr. durch das Familienzentrum Sögel und

folgenden/m Sorgeberechtigten/m:

1. _____
(Vorname, Name)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

Kontaktdaten:

und

2. _____
(Vorname, Name)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

Kontaktdaten:

wird folgender Betreuungsvertrag für das Kind:

(Vorname, Name)

geboren am: _____

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

über die Betreuung im Rahmen der Ferienbetreuung geschlossen:

§ 1 Aufnahme

1. Das Kind wird zu folgenden Zeiten während der geltenden Schulferien betreut:

Osterferien 20

in der Zeit von

bis

Betreuungszeiten:

Sommerferien 20

in der Zeit von _____ bis _____
Betreuungszeiten:

Herbstferien 20

in der Zeit von _____ bis _____
Betreuungszeiten:

in den Räumlichkeiten der _____.

2. Die Einrichtung ist berechtigt, die Betreuung bei Krankheit der Mitarbeiter/innen zeitweilig zu schließen, sofern die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen. Die Sorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung unverzüglich informiert.

§ 2 Betreuungsentgelt

1. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, für die Betreuung ihres Kindes einen Betreuungsentgelt zu zahlen. Verpflegungskosten sind nicht enthalten.
2. Das Betreuungsentgelt beträgt _____ €. Der Betrag ist im Voraus bei der Anmeldung fällig und zahlbar. Ohne Zahlung des Kostenbeitrages ist die Anmeldung unwirksam.

§ 3 Krankheiten

1. Die Sorgeberechtigten erklären, dass das zu betreuende Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und dass aus gesundheitlicher Sicht keine Bedenken in Bezug auf die Betreuung des Kindes bestehen. Im Falle der Erkrankung während der Betreuungszeit ist dies unverzüglich anzuzeigen.
2. Auf Verlangen der Samtgemeinde Sögel ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4 - Aufsichtspflicht; Versicherung

1. Die Aufsichtspflicht durch die Betreuungskräfte beschränkt sich auf die Zeit des Aufenthaltes des Kindes in den Räumlichkeiten der Ferienbetreuung. Sie beginnt mit der Abgabe des Kindes in die Betreuung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten.

2. Für die Sicherheit des Kindes auf dem Weg von und zur Ferienbetreuung sind die Sorgeberechtigten oder deren Beauftragte verantwortlich. Sollen Beauftragte das Kind abholen oder soll das Kind allein nach Hause gehen, ist eine vorherige schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten erforderlich.
3. Während der Ferienbetreuung sind die Teilnehmenden über eine private Versicherung abzusichern. Da es sich hierbei nicht um ein schulisches Angebot handelt, besteht kein Anspruch auf Leistungen aus der Gemeinde-Unfallversicherung.

§ 5 - Abholen des Kindes; Ausflüge

- Ich/wir (Eltern/Sorgeberechtigte) verpflichte/n mich/uns, mein /unser oben genanntes Kind selbst von der Ferienbetreuung abzuholen oder für eine Abholung durch andere Begleitpersonen (Beauftragte) zu sorgen. Mit einer Abholung durch nachstehend benannte Person bin/sind ich/wir einverstanden:

(Vorname, Name, Anschrift)

(Vorname, Name, Anschrift)

- Ich/wir (Sorgeberechtigte/Eltern) bin/sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind allein den Heimweg antreten darf. Ich/wir habe/n mein/unser Kind mit dem Weg vertraut gemacht und halte/n es für fähig, den Weg allein zurückzulegen. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, alle daraus evtl. entstehenden Ansprüche zu übernehmen und stellen die Samtgemeinde Sögel und die betreuende Einrichtung bzw. die für die Samtgemeinde Sögel und/oder für die Einrichtung handelnden Personen von jeder Verantwortung frei. Mir/uns ist bekannt, dass für die Sicherheit auf dem Hin- und Heimweg keine Verantwortung bzw. Haftung übernommen wird. Die Mitarbeiter/innen der Ferienbetreuung sind bei Vorliegen besonderer Umstände und Gefahren berechtigt, das Kind bei der Ferienbetreuung zu behalten und die Abholung durch die Sorgeberechtigten oder Beauftragte zu verlangen.
- Hiermit bestätige/n ich/wir, dass mein/unser Kind an gemeinsamen Spaziergängen, Ausflügen und Veranstaltungen teilnehmen darf.

§ 6 - Fernbleiben des Kindes

1. Falls das Kind an einem oder mehreren Tagen nicht zur Ferienbetreuung kommt, teilen die Eltern dies spätestens einen Tag im Voraus, in Krankheitsfällen spätestens bis 8:00 Uhr telefonisch unter der Rufnummer _____ mit.

2. Das Fernbleiben des angemeldeten Kindes berechtigt nicht zur Erstattung des Kostenbeitrages.

§ 7 - Verpflichtungen der Vertragspartner

1. Das Spiel- und Beschäftigungsprogramm während der Ferienbetreuung wird von geschulten pädagogischen Mitarbeiter*innen erstellt und betreut. Es beinhaltet neben dem kreativkünstlerischen Bereich z. B. auch Musik-, Bewegungs- und Rollenspiele drinnen und draußen. Geplant sind auch Ausflüge und Spaziergänge.
2. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, den Betreuenden wesentliche Änderungen im Hinblick auf die Betreuung des Kindes unverzüglich mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere Veränderungen im Bereich der Personensorge sowie ggf. Änderungen bei abholberechtigten Personen oder Änderungen im Gesundheitsbereich. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, für den Fall eines Notfalls Kontaktdaten mitzuteilen.
3. Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit und Konstitution des Kindes sind der Einrichtung mitzuteilen, z.B. Behinderungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.

Name und Vorname des Arztes	
Straße, Hausnummer des Arztes	
PLZ, Ort des Arztes	
Telefon des Arztes	
Krankenkasse	
Versichert über	
Erwähnenswerte Allergien	
Chronische Erkrankungen	
Gesundheitliche Besonderheiten	
Gem. §34 Abs. 10a IfSG erforderliche Impfberatung wurde vorgenommen am	Nachweis liegt anbei

4. Durch die betreuende Einrichtung werden keine Medikamente vergeben.

§ 8 - Verpflegung

1. Soweit eine Vormittagsverpflegung gewünscht wird, geben die Sorgeberechtigten ihren Kindern für die Vormittagsverpflegung ein belegtes Brot, Obst o.ä. mitzugeben.
2. Mittagessen:
 - Das Kind soll nicht am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen.
 - Das Kind soll am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen.

Ein gemeinsames Mittagessen wird grundsätzlich organisiert und ist nicht im Preis inbegriffen. Die Kosten für die Verpflegung/Mittagessen betragen _____ €.

Das Kind hat

- keine
- folgende Allergien/ Nahrungsmittelunverträglichkeiten/ o.ä.:

§ 9 - Datenspeicherung und Weitergabe

1. Der Betreuungs-Anbieter und die Samtgemeinde Sögel speichern die nach diesem Vertrag erhobenen Daten zur Erfüllung dieses Vertrages. Der/die Sorgeberechtigten erklären sich bereit, alle zur Erfüllung des Auftrages der Betreuungsmaßnahme notwendigen Daten über das Kind und seine Person mitzuteilen.
2. Sämtliche Daten werden vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen.
3. Der/die Sorgeberechtigte stimmen dem Austausch von Daten zwischen den bei der Betreuung beteiligten Personen zu, soweit die betrieblichen Abläufe dies erfordern.
4. Der gesetzliche Datenschutz wird gewährleistet.
5. Ich/wir (Sorgeberechtigte bin/sind damit einverstanden, dass Daten unserer Kinder zwecks Abrechnung an die Betreuungskräfte der Ferienbetreuung und an den Landkreis Emsland weitergegeben werden dürfen.
6. Ich/wir Sorgeberechtigte/n bin/sind damit einverstanden, dass Fotos, die im Rahmen der Ferienbetreuung von meinem/ unserem Kind gemacht werden, veröffentlicht werden.

§ 10 - Laufzeit und Beendigung

1. Der Vertrag beginnt und endet mit in § 1 fest vereinbarten Terminen. Einer besonderen Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.
2. Neben einer ordentlichen Kündigung, die mit einer Frist von einer Woche zulässig ist, bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a. eine schwerwiegende Vertragsverletzung vorliegt, die der kündigenden Vertragspartei ein Festhalten am Vertrag bis zum Ablauf des unter Absatz 1 genannten Zeitpunktes als unzumutbar erscheinen lässt,
 - b. aus von den betreuenden Einrichtungen nicht zu vertretenden Gründen die Betreuung in der Ferienzeit nicht mehr gewährleistet werden kann,
 - c. das Kind besonderer Hilfe bedarf, die vom Betreuungspersonal nicht geleistet werden kann.

(Ort, Datum)

(Familienzentrum)

(Ort, Datum)

(Sorgeberechtigte/-r)

(Sorgeberechtigte/-r)